Prof. Dr. Brigitta Goldberg

08.12.20
Formulierungen zu § 4 KKG Version 8.docx

Formulierungen zu § 4 KKG – Synopse verschiedener Fassungen und eigener Alternativvorschlag

Zur leichteren Vergleichbarkeit sind die jeweils übereinstimmenden oder zumindest ähnlichen Inhalte mit gleichen Farben gekennzeichnet. Sonstige Änderungen/Ergänzungen sind rot markiert. Hinweise auf Verortung von Inhalten an anderen Stellen des § sind grau hinterlegt.

KKG – geltende Fassung	RefE KJSG (Stand 05.10.2020) ¹	RegE KJSG (Stand 20.11.2020) ²	Alternativvorschlag für das KJSG
§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	§ 4 KKG Beratung und Befugnis zur Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden	(1) ¹ Werden den folgenden Personen in Aus- übung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen be-	(1) ¹ Werden den folgenden Personen in Aus- übung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen be-	(1) Werden
(s. Absatz 3)	kannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzu- teilen, sowie ³ sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:	kannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzu- teilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:	(s. Absatz 4)
Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,	Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige ei- nes anderen Heilberufes, der für die Be- rufsausübung oder die Führung der Be- rufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,	Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,	 Ärztinnen und Ärzten, Hebammen und Entbindungspflegern und Angehörigen ei- nes anderen Heilberufes, der für die Be- rufsausübung oder die Führung der Be- rufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftli- cher Abschlussprüfung,	Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftli- cher Abschlussprüfung,	Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftli- cher Abschlussprüfung,	Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftli- cher Abschlussprüfung,
Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie	Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater sowie	Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater,	Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,	4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,	4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,	4. Beraterinnen und Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 Mitgliedern oder Beauftragten einer aner- kannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktge- setzes, 	 Mitgliedern und Beauftragten einer aner- kannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktge- setzes, 	 Mitgliedern und Beauftragten einer aner- kannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktge- setzes, 	 Mitgliedern und Beauftragten einer aner- kannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktge- setzes,

https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/Referentenentwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20St%C3%A4rkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen 05.10.2020.pdf.

http://www.bmfsfj.de/blob/jump/162870/kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-data.pdf.

Dies ist ein redaktioneller Fehler, es müsste "soweit" heißen.

KKG – geltende Fassung	RefE KJSG (Stand 05.10.2020) ¹	RegE KJSG (Stand 20.11.2020) ²	Alternativvorschlag für das KJSG
 staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten 	 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und 7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen. 	 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und 7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen. 	6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und -pädagogen und 7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie das Gefährdungsrisiko einschätzen.
die Situation erörtern und, soweit erforder- lich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (s. Absatz 3)	² Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.	² Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.	(s. Absatz 4)
(2) ¹ Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. ² Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.	(s. Absatz 3)	(s. Absatz 3)	(2) ¹ Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. ² Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. ³ Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.
(s. Absatz 1)	(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.	(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.	(3) Die Personen nach Absatz 1 sollen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

KKG – geltende Fassung	RefE KJSG (Stand 05.10.2020) ¹	RegE KJSG (Stand 20.11.2020) ²	Alternativvorschlag für das KJSG
(3) ¹Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuwei-	(s. Absatz 1) (s. Absatz 1)	(s. Absatz 1) (s. Absatz 1)	(4) ¹ Scheidet ein Vorgehen nach Absatz 3 aus oder bleibt dadurch eine Abwendung der Gefährdung erfolglos, so sind die Personen nach Absatz 1 befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie ein Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. ² Hierauf sind die Be-
sen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ² Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Ju- gendamt die erforderlichen Daten mitzutei- len.			troffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
(s. Absatz 2)	(3) ¹Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. ²Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. ³Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.	(3) ¹ Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. ² Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. ³ Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.	(s. Absatz 2)
(nicht vorhanden)	(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.	(4) ¹ Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. ² Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.	(s. § 8a Abs. 4a SGB VIII)

KKG – geltende Fassung	RefE KJSG (Stand 05.10.2020) ¹	RegE KJSG (Stand 20.11.2020) ²	Alternativvorschlag für das KJSG
(nicht vorhanden)	(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für nicht in Absatz 1 genannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen. (nicht in der Ausführlichkeit nötig durch Verweis auf die Absätze 1 und 3)	(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden. (nicht in der Ausführlichkeit nötig durch Verweis auf die Absätze 1 und 3)	(5) ¹Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Zollbehörden⁴ gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. ²Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ³Absatz 2 gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 1 entsprechend.
			§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindes- wohlgefährdung
(nicht vorhanden)	(s. § 4 Abs. 4 KKG)	(s. § 4 Abs. 4 KKG)	(4a) ¹ Wird das Jugendamt von einer Fachkraft nach Absatz 4 oder einer in § 4 Absatz 1 KKG genannten Person über eine Kindeswohlgefährdung informiert, hat es den Erhalt der Mitteilung zu bestätigen. ² Darüber hinaus soll das Jugendamt dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist, soweit dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist. ³ Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Zur ausführlichen Begründung des Alternativentwurfs s. folgenden Beitrag:

Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof (2020): Die geplanten Änderungen des § 4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungs gesetz (KJSG) – ein Bärendienst für den Kinderschutz?! In: JAmt 12/2020, S. 622-628.

Der RegE weicht hier deutlich vom RefE ab. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter*innen von Stellen, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, auch ohne die Nennung im neuen § 4 Absatz 5 KKG zur Datenübermittlung an das Jugendamt befugt sind, denn für sie gilt die Übermittlungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 SGB X (Übermittlung von Sozialdaten an das Jugendamt, also einen Sozialleistungsträger, damit dieser seine gesetzliche Aufgabe – § 8a SGB VIII – erfüllen kann). Gleichwohl fehlt nun der Beratungsanspruch aus § 4 Abs. 3 KKG. Sie können jedoch eine ganz ähnliche Beratung aus § 8b SGB VIII in Anspruch nehmen.